

**Satzung**  
**über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten**  
**sowie der St.-Laurentiuskirmes**  
**in der Stadt Daun**  
**vom 31.03.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2011**

Der Stadtrat der Stadt Daun hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Landesstraßengesetzes (LStrG) und der §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Sitzung vom 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Marktordnung**

als Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**  
**Allgemeines**

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Daun betreibt einen Bauernmarkt als Wochenmarkt (§ 67 Abs. 1 GewO), Krammärkte als Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO), die St.-Laurentiuskirmes mit Laurentiusmarkt als Volksfest und Jahrmarkt (§ 60 b, § 68 Abs. 2 GewO), jeweils als öffentliche Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Marktordnung. Nachstehend werden die einzelnen Aktivitäten auch als „Veranstaltung“ bezeichnet.

**§ 2**  
**Marktfestsetzung**

Die Märkte und die St.-Laurentiuskirmes sind durch die zuständigen Stellen entsprechend § 69 und 60b GewO festgesetzt. Durch die Festsetzung sind die Marktgegenstände, die Marktplätze und die Marktzeiten konkretisiert.

### **§ 3 Markt- und Veranstaltungsplätze**

Die Markt- und Veranstaltungsplätze sind wie folgt festgelegt:

1. für die monatlichen Krammärkte (Jahrmärkte)
  - Obere Leopoldstraße bis Einmündung Gartenstraße, Marktplatz, St. Laurentiusplatz, obere Gartenstraße bis Einmündung Rosenbergstraße
2. für den Bauernmarkt (Wochenmarkt)
  - Vorplatz Forum Daun, Marktplatz anlässlich des monatlichen Krammarktes
3. für die Laurentiuskirmes (Volksfest) und den Laurentiusmarkt (Jahrmarkt)
  - Marktplatz
  - Parkplatz an der Bonner Straße
  - Leopold- und Burgfriedstraße, Lindenstraße, Rosenbergstraße von Abt-Richard-Straße bis Gartenstraße, Gartenstraße von Rosenbergstraße bis Ende Marktplatz

Die Markt- und Veranstaltungsplätze umfassen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und die im Eigentum bzw. im Nutzungsrecht der Stadt Daun stehenden Flächen und Grundstücke.

### **§ 4 Marktgegenstände**

Bei den Krammärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden. Beim Wochenmarkt ergibt sich das zulässige Warenangebot aus § 67 GewO.

### **§ 5 Marktzeiten (Öffnungszeiten)**

Die Marktzeiten sind wie folgt festgelegt:

1. An jedem zweiten Mittwoch im Monat findet von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr ein Krammarkt statt. Fällt der Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich der Termin auf den darauffolgenden Freitag.
2. Der Laurentiusmarkt (Kram- und Jahrmarkt) findet jährlich einmal am zweiten Mittwoch im August statt. Er endet um 20.00 Uhr. Die St.-Laurentiuskirmes findet an fünf Tagen statt, und zwar von dem Samstag vor dem Laurentiusmarkt bis einschließlich dem Markttag.
3. Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr statt.
4. Außerhalb der Marktzeiten ist der Verkauf von Waren untersagt.

## **§ 6 Gesetzliche Vorschriften**

Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften unberührt. Insbesondere sind die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes, des Ladenschlussgesetzes, der Trinkwasserverordnung, der Immissionsschutzgesetze, der Preisauszeichnungsverordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Maß- und Gewichtsgesetzes, des Bundesinfektionsschutzgesetzes sowie die Regelungen zum Brandschutz zu beachten.

## **§ 7 Einschränkungen des Gemeingebrauchs**

In den Marktbereichen unterliegt der Gemeingebrauch während der Marktzeiten den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen.

## **§ 8 Marktfreiheit**

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO).

## **§ 9 Zulassung von Anbietern**

Wer als Anbieter an Veranstaltungen teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

Um ein ausgewogenes Angebot an Anbietern zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in einzelnen Sparten begrenzt werden.

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Bewerbungen verspätet eingereicht werden,
2. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung bzw. dieser Satzung entspricht,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Bewerber die für die Teilnahme an den Veranstaltungen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
5. bei Geschäften, mit denen besondere Gefahren verbunden sind, vom Bewerber keine bzw. keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

## **§ 10 Allgemeine Ordnung**

1. Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und sicher durchgeführt werden kann. Er hat auf die Interessen der übrigen Teilnehmer sowie der Stadt als Veranstalter Rücksicht zu nehmen und alle Handlungen zu unterlassen, die den Ablauf stören könnten.
2. In den Veranstaltungsbereichen dürfen sich keine Fahrzeuge befinden, ausgenommen Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart als Verkaufsfahrzeuge dienen und aus denen heraus Waren angeboten werden. Ausgenommen sind Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge aller Art, Kinder- und Einkaufswagen sowie Krankenfahrstühle und Fahrräder, letztere nur, wenn sie geschoben werden.
3. Hunde sind an der Leine zu führen.
4. Für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen in erforderlicher Breite und Höhe frei gehalten werden. Vorbauten dürfen nicht in diese Fahrgassen hinein ragen. In Kurvenbereichen müssen Freiflächen entsprechend den Radienvorgaben zur Verfügung stehen.

## **§ 11 Zuweisung der Standplätze**

1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt nach den veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen durch die Verwaltung oder durch seitens der Stadt beauftragte Personen. Beauftragte Person ist vorrangig der Marktmeister.
2. Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz einer bestimmten Lage oder Größe.
3. Marktstände sollen eine Frontlänge von 10 m nicht übersteigen.
4. Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen müssen an der Verkaufsseite mindestens 2 m von Erdboden entfernt sein.
5. Einem Marktstandsbetreiber wird nur ein Standplatz zugewiesen.
6. Ständigen Marktstandsbetreibern der Wochen- und Krammärkte können unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf Dauer feste Standplätze zugewiesen werden.
7. Zugewiesene Standplätze, die bei Beginn der Veranstaltungen nicht besetzt sind oder während ihrer Dauer aufgegeben werden, können anderweitig belegt werden.
8. Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können durch die Stadt und die von ihr beauftragten Personen zugelassen werden, soweit sie den veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen nicht zuwiderlaufen.

## **§ 12**

### **Pflichten der Standbetreiber**

1. Die Standbetreiber haben sich so zu verhalten, dass sie in keiner Weise Anstoß erregen. Verboten ist insbesondere:
  - ohne Erlaubnis, insbesondere mittels Megaphon, Lautsprechern und vergleichbaren technischen Mitteln zu werben,
  - Marktbesucher zudringlich zum Kauf oder Vertragsabschluß aufzufordern,
  - Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anzubieten,
  - Hunde im Standbereich zu halten,
  - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des Standplatzes zu verteilen,
  - Ware zu versteigern,
  - Ein- und Ausgangsbereiche angrenzender Gebäude so zuzustellen, dass sie nicht mehr im erforderlichen Umfang zugänglich sind,
  - andere, als die zum Verkauf zugelassenen Waren anzubieten
  - den Verkehr auf den Durchfahrtswegen und Durchgängen zu behindern, z. B. durch das Abstellen von Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen oder anderer Gegenstände,
  - den Standplatz zu tauschen oder an andere Personen weiterzugeben.
2. Der Aufbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass dieser mit Beginn der Öffnungszeiten abgeschlossen ist.
3. Mit dem Aufbau darf frühestens eine Stunde vorher begonnen werden.
4. Der Abbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen hat sofort nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens nach Ablauf der Marktzeit, zu erfolgen. Bei Wochenmärkten und Krammärkten muss der Standplatz spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
5. Durch die Befestigung von Marktständen und Zeltplanen dürfen keine Beschädigungen der Marktplatzoberfläche eintreten; insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

## **§ 13**

### **Gebühren**

1. Für die Teilnahme an den in § 1 genannten Veranstaltungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Marktstandsgebührensatzung der Stadt Daun erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung beim Wochenmarkt bildet die Gebührensatzung für die Benutzung des Forum Daun.
2. Auf Verlangen hat jeder Standbetreiber während der Marktzeiten die erfolgte Zahlung der Gebühren in geeigneter Form gegenüber dem Marktmeister und den Aufsichtspersonen nachzuweisen.

## **§ 14 Reinigung und Abfallbeseitigung**

1. Jeder Anbieter ist für den verkehrssicheren Zustand des ihm überlassenen Verkaufs-/Standplatzes verantwortlich. Die Marktstände und sonstigen Geschäfte müssen sauber sein und gesetzlichen Bestimmungen zur Hygiene entsprechen.
2. Der in Anspruch genommene Standplatz ist nach Beendigung des Marktes durch den Standbetreiber ordnungsgemäß zu reinigen. Sämtliche Abfälle sind eigenverantwortlich und ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung erfolgt die für den verantwortlichen Standbetreiber kostenpflichtige Ausführung der erforderlichen Arbeiten durch die Stadt. Erstattungspflichtig sind der Arbeitsaufwand und sämtliche Auslagen.
3. Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern dürfen nicht über die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Straßeneinläufe usw.) entsorgt werden.
4. Die Säuberung der Marktstände hat so zu erfolgen, dass keine Verschmutzung der Straßen- bzw. Platzoberflächen, insbesondere der Pflasterung, eintritt.

## **§ 15 Marktaufsicht**

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Stadtbürgermeister. Sie wird durch den Marktmeister, sonstige Beauftragte sowie durch die Verbandsgemeindeverwaltung Daun ausgeübt. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Teilnehmer der Märkte sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.
3. Die Aufsichtspersonen können gegenüber Besuchern und Standbetreibern sowie bei diesen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebes erforderlich sind.
4. Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben sich Standbetreiber und bei diesen beschäftigte Personen auszuweisen.
5. Kommen Standbetreiber einer ihnen gegenüber getroffenen Anordnung nicht nach, können sie von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen werden.
6. Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Daun als örtliche Ordnungsbehörde und der Polizei nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleiben unberührt.

## **§ 16 Widerruf der Zulassung**

1. Die Zulassung zu Veranstaltungen kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - gegen gesetzliche oder Regelungen dieser Satzung verstoßen wird,
  - der zugewiesene Standplatz bei Veranstaltungsbeginn nicht belegt ist,
  - der zugewiesene Standplatz unerlaubt einem Dritten überlassen ist,
  - der berechtigte Standbetreiber innerhalb seines Geschäftes Dritten unerlaubt den Geschäftsbetrieb gestattet,
  - andere als die der Zuweisung zu Grunde gelegte Waren angeboten werden,
  - das Geschäft geltenden Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft,
  - das Geschäft den Anforderungen der Bau-, Gesundheits- und Veterinäraufsicht, des Brandschutzes oder der allgemeinen Sicherheit nicht entspricht,
  - der Standbetreiber oder seine Bediensteten und Beauftragte gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen.
2. Wird die Zuweisung widerrufen, muss der Standplatz sofort geräumt werden.
3. Im Falle des Widerrufs verfällt das Standgeld. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt besteht nicht.
4. Die Untersagung der Teilnahme wegen fehlender Zuverlässigkeit eines Ausstellers oder Anbieters obliegt der zuständigen Behörde (§ 70a Abs. 1 GewO).

## **§ 17 Marktverbot**

Personen, die wiederholt gegen Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben, kann die Teilnahme für eine oder mehrere Marktveranstaltungen untersagt werden.

## **Abschnitt II St.-Laurentius-Kirmes**

### **§ 18 Allgemeines**

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Kirmesbetrieb, somit für Besucher, Schausteller und andere Standbetreiber, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 19 Zulassungsverfahren

1. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Bewerbung muss alle relevanten Angaben zur Person des Geschäftsinhabers und zu ihrem Geschäft enthalten.
2. Für die Zulassung bei Vorliegen von Überangeboten gelten folgende Grundsätze:
  - Die Stadt ist zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände berechtigt, die Gesamtzahl der nach Arten aufgeteilten Betriebe zu begrenzen.
  - Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden Betriebe bevorzugt, die wegen ihrer Aktualität, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes geeignet sind, eine besondere Anziehungskraft auszuüben. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranstaltungszwecks erfolgt die Auswahl der Bewerber vorrangig nach der Attraktivität des angebotenen Betriebes.
  - Betriebe von Bewerbern, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung), ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes, der Präsentation oder ihres Warenangebotes attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, erhalten bei der Zulassung den Vorzug.
  - Bewerber mit Betrieben gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und Attraktivität, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und auf Veranstaltungen der Stadt bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug.
  - Der Vorrang bekannter und bewährter Bewerber gilt nicht, falls im Gesamtaufbau der Veranstaltung kein Neubeschicker- / Neubewerberanteil von in der Regel 10 % erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen.
  - Bei trotz Anwendung aller vorausgegangenen Auswahlkriterien bestehender Konkurrenzsituation entscheidet unter den Bewerbern das Los.
3. Die Entscheidung über die Zuweisung obliegt dem Stadtbürgermeister. Er trifft diese unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Wer die ihm zugewiesene Standfläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Standgeldes.
5. Die im Verhältnis zwischen der Stadt und den Standbetreibern bzw. Schaustellern weiter regelungsbedürftigen Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage dieser Marktordnung sowie der Marktstandsgebührensatzung durch schriftlichen Vertrag festgelegt.

## **§ 20 Platzzuweisung, Auf- und Abbau**

1. Die konkrete örtliche Zuweisung des Standplatzes erfolgt verbindlich und abschließend durch die Stadt bzw. deren Beauftragte und die Verbandsgemeindeverwaltung Daun
  - für die Geschäfte auf den beiden Plätzen mittwochs nachmittags vor dem Kirmesbeginn, ab 14.00 Uhr und
  - für die Geschäfte in der Leopoldstraße donnerstags vor dem Kirmesbeginn, ab 16.00 Uhr.
2. Erst nach der Zuweisung darf mit den Stellarbeiten begonnen werden.
3. Der Aufbau der Geschäfte muss bis freitags, 14.00 Uhr, abgeschlossen sein. Mit dem Abbau darf erst nach Beendigung der Kirmes, frühestens jedoch ab donnerstags, 02.00 Uhr, begonnen werden. Der Abbau muss bis spätestens 13.00 Uhr beendet sein.

## **§ 21 Pflichten der Schausteller und Standbetreiber**

1. Schaustellergeschäfte dürfen nur dann betrieben werden, wenn das Bestehen und die Aufrechterhaltung der hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Haftpflichtversicherung mit der jeweils vorgeschriebenen Mindestdeckungssumme nachgewiesen wird.
2. Für die Einhaltung der gewerberechtlichen und baubehördlichen Vorschriften sind die Schausteller und Standbetreiber verantwortlich; insbesondere sind die für den Betrieb von sogenannten fliegenden Bauten erforderlichen Genehmigungen einzuholen und deren Erteilung nachzuweisen.

## **§ 22 Aufsicht über die Kirmesveranstaltung**

Die Aufsicht auf dem Kirmesgelände obliegt dem Stadtbürgermeister und den seitens der Stadt Beauftragten sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Daun. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 23 Immissionsschutz**

1. Musikdarbietungen sind nur Fahrgeschäften gestattet. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur in das Geschäftsinere wirken. Die elektroakustische Verstärkung von Werbedurchsagen ist nur für Ausspielungs- und Schaugeschäfte zulässig.
2. Musik- und sonstige Darbietungen, die seitens der Stadt oder mit deren Zustimmung z. B. durch standbetreibende Vereine durchgeführt werden, unterliegen den gesetzlichen Beschränkungen.

3. Die gesetzlichen und seitens der zuständigen Behörden festgelegten Werte zum Immissionsschutz sind einzuhalten.

### **Abschnitt III Haftung, Ersatzvornahme**

#### **§ 24 Haftung**

1. Die Marktstandsbetreiber und die Schausteller haften für sämtliche von ihnen oder ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktstandsbetreibern und Schaustellern eingebrachten Waren und Gerätschaften.
3. Ansprüche der Standbetreiber, Schausteller und sonstiger Personen gegen die Stadt auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs, insbesondere durch
  - Bauarbeiten
  - Änderung des Marktbereichs und der Marktzeiten
  - vorzeitige Beendigung des Marktbetriebssind ausgeschlossen.
4. Die Stadt haftet für Schäden nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 25 Ersatzvornahme**

Kommt ein Standbetreiber bzw. Schausteller einer im Rahmen dieser Marktordnung ergangenen Anordnung nicht nach, so kann die Stadt die Handlung nach Androhung und Ablauf einer festgesetzten Frist, auf Kosten des Verpflichteten selbst oder durch einen von ihr Beauftragten durchführen lassen.

### **Abschnitt IV Zu widerhandlungen und Inkrafttreten**

#### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 22 dieser Satzung verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden. Für die Festsetzung und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 27**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Daun, den 31.03.2006  
Stadt Daun  
gez. Wolfgang Jenssen  
Stadtbürgermeister